

Abschrift des Beschlusses:

Ministerkonferenz der Länder zum Nichtraucherschutz am 23.02.2007 in Hannover (Nichtraucher-Gipfel)

Beschluss:

1. Die Länder stimmen darin überein, dass zum Schutz der Bevölkerung vor den schwerwiegenden gesundheitlichen Gefahren des Passivrauchens gesetzliche Regelungen im Rahmen der jeweiligen Zuständigkeiten und Gesetzgebungskompetenzen notwendig sind. Die Rechtsgrundlage für ein gesetzliches Rauchverbot als umfassenden Nichtraucherschutz leitet sich aus den Aussagen des Grundgesetzes Art. 74 Abs. 1 Nr. 19 zum Gesundheitsschutz ab. In vielen Bereichen haben die Länder bereits Regelungen getroffen, insbesondere im Kindertagesstätten- und Schulbereich.

2. Die Länder begrüßen, dass auch die Bundesregierung weitere gesetzliche Regelungen (u.a. für Behörden des Bundes, zum Bereich des öffentlichen Personenverkehrs, für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer) angekündigt hat.

3.1 Es besteht Konsens zwischen den Ländern, dass der Nichtraucherschutz insbesondere in den folgenden Bereichen sichergestellt werden muss:

a) Einrichtungen für Kinder und Jugendliche, Bildungs- und Freizeitbereich (Kindertagesstätten, Schulen, Ausbildungseinrichtungen in der dualen Berufsausbildung, Einrichtungen der Erwachsenenbildung, Hochschulen, Sportstätten, Einrichtungen der Jugendhilfe, Freizeiteinrichtungen),

b) Einrichtungen des Gesundheitswesens / soziale Hilfen (Krankenhäuser, Tageskliniken, Rehabilitationseinrichtungen, Alten- und Pflegeheime, Hospize, Einrichtungen der Behindertenhilfe),

c) Verwaltungseinrichtungen der Länder und Kommunen einschließlich landesunmittelbare Körperschaften, Anstalten und Stiftungen,

d) Einrichtungen, die der Bewahrung, Vermittlung, Aufführung und Ausstellung künstlerischer, unterhaltender oder historischer Inhalte oder Werke dienen, soweit sie der Öffentlichkeit zugänglich sind (Theater, Kinos, Museen),

e) Diskotheken insbesondere zum Schutz von Jugendlichen und Heranwachsenden.

3.2 Ausnahmen vom Rauchverbot in diesen Bereichen sollen dann zulässig sein, wenn zwingende konzeptionelle oder therapeutische Gründe dies rechtfertigen oder wenn die Privatsphäre gewahrt werden muss (Artikel 13 Grundgesetz – Unverletzlichkeit der Wohnung), etwa in

a) Justizvollzug,

b) Maßregelvollzug,

c) Alten- und Pflegeheimen

d) Einrichtungen der Behindertenhilfe,

e) Hospizdiensten,

f) Studentenwohnheimen,

g) Einrichtungen der Jugendhilfe

4.1 Zwischen den Ländern besteht weiterhin Übereinstimmung, dass in Gaststätten und Diskotheken ein vollständiges Rauchverbot in geschlossenen Räumen – unabhängig von Größe und Betriebsart – zu verwirklichen ist. Die Länder bitten den Bund, § 5 Abs. 2 der Arbeitsstättenverordnung entsprechend anzupassen.

4.2 Ausnahmen vom Rauchverbot in Gaststätten sind nur in komplett abgetrennten Nebenräumen möglich, für die eine ausdrückliche Deklaration obligatorisch ist.

5. Verstöße gegen das Rauchverbot sollen als Ordnungswidrigkeit geahndet werden.

Insgesamt: 16 : 0

Protokollnotiz:

Einzelne Länder (Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen) behalten sich vor, zu prüfen, inwieweit einzelne gastronomische Betriebe die Möglichkeit erhalten, sich zu Rauchergaststätten zu erklären.